



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungsordnung für die Auerbachhalle Urbach

vom 7. Oktober 1986

mit Änderungen vom 25. Juli 1995 und 15. Januar 2002

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 7. Oktober 1986 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, 720) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Auerbachhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Urbach.
- (2) Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Urbach und steht Urbacher Bürgern, Vereinen und sonstigen Einrichtungen (Kirchen, Schulen usw.) sowie gewerblichen Unternehmen für Veranstaltungen aller Art zur Verfügung.

Auswärtige können die Auerbachhalle nur dann anmieten, wenn kein Urbacher Verein oder eine sonstige Einrichtung aus Urbach denselben Termin belegt und die Veranstaltung für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Discoververanstaltungen, Techno-Raves oder Parties, bei denen ein erhöhter bzw. übermäßiger Alkoholkonsum zu erwarten ist und/oder bei denen die Auerbachhalle und deren Einrichtung einem erheblichen Verschleiß ausgesetzt wäre, sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt Urbach.

- (3) Die Gemeinde Urbach überlässt die Auerbachhalle auf Antrag zu den in Absatz 2 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Auerbachhalle bzw. einzelner Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Auerbachhalle, ihre Einrichtungen und Geräte werden durch das Bürgermeisteramt der Gemeinde Urbach verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Gebäude (einschließlich der Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt zu der Halle während jeder Veranstaltung jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

§ 3

Überlassung zu Veranstaltungszwecken

- (1) Die mietweise Überlassung der Auerbachhalle, von Teilen der Halle oder von Nebenräumen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung und die Gebührenordnung ist.
- (2) Anträge auf Überlassung der Auerbachhalle, Teilen der Auerbachhalle oder der Nebenräume sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Urbach zu stellen.
- (3) Liegen mehrere Anträge für dieselbe Zeit vor, so entscheidet der Bürgermeister. In Streit- und Zweifelsfällen legt er die Entscheidung dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderates vor.
- (4) Bei der Zulassung von bewirtschafteten Veranstaltungen in der Auerbachhalle haben die Veranstalter die Pflicht,
 - a) das Aufstellen und Verwahren von Tischen und Stühlen unter Aufsicht des Hausmeisters nach dem Bestuhlungsplan selbst zu veranlassen, soweit keine andere Regelung getroffen wurde,
 - b) die notwendigen Genehmigungen einzuholen.

§ 4

Belegungsplan

- (1) Für die Benutzung des Gerundzimmers wird von der Verwaltung in Absprache mit den Vereinen jeweils zu Beginn eines Jahres ein Belegungsplan aufgestellt.
- (2) Das Gerundzimmer wird den Vereinen von Montag – Freitag in der Zeit von 14:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in den Belegungsplänen festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind verbindlich.

- (4) Die Gemeinde kann das Gerundzimmer im Ausnahmefall während einer Belegung innerhalb des Belegungsplanes für andere Veranstaltungen vergeben. Der verantwortliche Leiter der jeweiligen Übungsgruppe ist dahingehend rechtzeitig zu informieren. Die Gemeinde ist bemüht, dem Verein einen Ausweichraum zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Benutzungsentgelte

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Nutzung der Auerbachhalle, einzelner Räumlichkeiten oder Nebenräume Nutzungsgebühren und Nebenkosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgelte sind 14 Tage nach der Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.
- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (4) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort der Gemeinde mitzuteilen. In diesem Fall werden die unter § 8 der Gebührenordnung festgelegten Gebühren festgesetzt.

§ 6

Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

- (1) Die Gemeinde überlässt die Auerbachhalle und ihre Räumlichkeiten sowie Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters.
Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
Mängel sind unverzüglich bei der Gemeinde oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Verein oder der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte oder Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und der Halle stehen.
- (3) Der Verein oder der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Verein oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter oder Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistungen richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Auerbachhalle abgestellte Fahrzeuge.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (9) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Auerbachhalle haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
- (2) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zuständig ist. Er haftet ebenfalls dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung entstehen.
- (3) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister, soweit die Verwaltung keine andere Regelung im Einzelfall trifft.
- (4) Bei Veranstaltungen nach § 3 wird die Halle zu dem vom Veranstalter genannten Termin geöffnet. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsschluss eingehalten wird und das Gebäude baldmöglichst geräumt ist. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen.
- (5) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (6) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Das Anbringen von Dekorationen aller Art ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Abstimmung mit dem Hausmeister zulässig. Das Anbringen der Dekoration darf keinerlei Schäden verursachen. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen über die Ausschmückung der Halle:

- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten muss gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 50 cm entfernt bleiben.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Heizkörpern mindestens 60 cm entfernt sein.
 - d) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - e) Umfangreichere Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Die Veranstalter sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle
 - a) eine Feuerwache beim Bürgermeisteramt zu beantragen,
 - b) gegebenenfalls Sanitäter,
 - c) Einweiser für die Parkplätze zu bestellen und die Zufahrt zur Auerbachhalle freizuhalten.
- (7) Die Feuerwache wird auf Kosten der Veranstalter von der Freiwilligen Feuerwehr Urbach gestellt. Die Verwendung von offenen Feuer und Licht, ebenso von sogenannten Nebelmaschinen ist verboten, ebenso das Einbringen leicht brennbarer und besonders feuergefährlicher Stoffe sowie pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in die Halle.
- (8) Die den Benutzern im Gerundzimmer zur Verfügung gestellten Schränke sind verschlossen zu halten.

§ 8

Besondere Bestimmungen

- (1) Veranstaltungen ohne und mit Bewirtschaftung sind im Schrödersaal und im Gerundzimmer jederzeit möglich. Die Bewirtschaftung kann sowohl durch den Veranstalter selbst als auch durch einen Dritten erfolgen.
- (2) Für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist Geschirr ausreichend vorhanden. Die Übergabe des Geschirrs an den Veranstalter hat durch den Hausmeister zu erfolgen. Nach den einzelnen Veranstaltungen hat der Hausmeister zusammen mit den Veranstaltern die Vollständigkeit des übergebenen Geschirrs zu überprüfen. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr ist vom Veranstalter zu ersetzen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung hat der Veranstalter mit dem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten in der Auerbachhalle die Zurverfügungstellung der Küche unter Nennung des Bewirtschafters bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

- (4) Bei jeder Veranstaltung mit Bewirtschaftung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger sein als die entsprechende Menge eines alkoholischen Getränkes.
- (5) Die Veranstalter können sich zur Kleiderabgabe der Garderobe bedienen. Die Garderobe ist versichert, wenn der Veranstalter die von der Gemeindekasse gegen Kostenerstattung zu erhaltenden Versicherungskontrollzettel benutzt.
- (6) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen in der Auerbachhalle haben die Veranstalter die Pflicht,
 - a) vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Kücheneinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem gereinigtem Zustand zu übergeben,
 - b) die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren,
 - c) die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung in besenreinem Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (7) Die Veranstalter haben sich beim Aufstellen von Tischen und Stühlen am Bestuhlungsplan zu orientieren.
- (8) Bei der Benutzung der Lautsprecher und Scheinwerferanlagen durch den Veranstalter sind diese vor der Veranstaltung vom Hausmeister besonders zu übergeben und nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Die Bedienung der elektroakustischen Anlage und Beleuchtungstechnik darf nur durch hierzu eingewiesene Personen erfolgen.
- (9) Die bewegliche Bühne als auch die Bühne im Schrödersaal darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung aufgebaut werden. Sie ist vom Veranstalter auf eigene Verantwortung und unter Aufsicht des Hausmeisters auf- und abzubauen.
- (10) Die Gemeinde behält sich vor, durch weitere Benutzungshinweise die korrekte Behandlung und Bedienung der Auerbachhalle und ihrer Einrichtung zu regeln.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Vereine und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen und trotz Anmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Urbach (Hallenordnung) vom 8. November 1978 außer Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Benutzungsordnung für die Auerbachhalle Urbach vom 7. Oktober 1986 in der Fassung der am 18. Januar 2002 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 15. Januar 2002.

Urbach, 16. Januar 2002

Fuchs
Bürgermeister